



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

Geschäftsordnung

DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

und

Wahlordnung



www.kljb-freiburg.de

Geschäftsordnung und Wahlordnung der KLJB Freiburg

- verabschiedet von der KLJB-Diözesanversammlung in Weiterdingen am
12.04.1997.

- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 16. – 18.10.1998 in St. Ulrich
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 12. – 14.03.1999 in Neckarelz
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 24. – 26.03.2000 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 15. – 17.03.2002 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 22. – 24.10.2004 in St. Ulrich
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 13. – 15.10.2006 in St. Ulrich

Impressum

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.-Nr. 0761/5144-238
Fax-Nr. 0761/5144-234
E-Mail: info@kljb-freiburg.de
Homepage: www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Geschäfts- und Wahlordnungskommission:
Irene Bär, Alexander Bross, Lorenz Eschbach, Elisabeth Kornmayer, Günter Liehner

Im Auftrag der kommissarischen Diözesanleitung:
Bettina Haidlauf, Werner Kohler, Regina Schmid, Bernhard Vogt

Auflage: 150 Stück

Freiburg, im September 1998

1. Änderung: St. Ulrich, Oktober 1998
2. Änderung: Neckarelz, im März 1999
3. Änderung: Weiterdingen, im März 2000
4. Änderung: Weiterdingen, im März 2002
5. Änderung: St. Ulrich, im Oktober 2004
6. Änderung: St. Ulrich, im Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Abschnitt I:	Allgemeine Regelungen	7
	Artikel 1 Geltungsbereich	7
	Artikel 2 Öffentlichkeit	7
Abschnitt II:	Vorbereitung der Diözesanversammlung	8
	Artikel 3 Einberufung der Versammlung	8
	Artikel 4 Vorschläge zur Tagesordnung	8
	Artikel 5 Fristen für die Vorbereitung	8
Abschnitt III:	Verlauf der Versammlung	9
	Artikel 6 Leitung der Versammlung	9
	Artikel 7 Beschlussfähigkeit	9
	Artikel 8 Delegation von Stimmen	10
	Artikel 9 Eröffnung der Versammlung	10
	Artikel 10 Beratungsgegenstände	11
	Artikel 11 Initiativanträge	12
	Artikel 12 Dringlichkeitsanträge	12
	Artikel 13 Anträge zur Geschäftsordnung	13
	Artikel 14 Besondere Anträge	14
	Artikel 15 Beginn und Ende der Aussprache	15
	Artikel 16 Verbindung der Aussprache	15
	Artikel 17 Wortmeldung/-erteilung	15
	Artikel 18 Zwischenfragen	16
	Artikel 19 Persönliche Erklärung	16
	Artikel 20 Abstimmungsformen	16
	Artikel 21 Abstimmungsregeln	17
	Artikel 22 Erklärung zur Abstimmung	17
	Artikel 23 Schluss der Sitzung	17

Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung	18
Artikel 24 Protokoll	18
Artikel 25 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse	18
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	19
Artikel 26 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäfts- ordnung	19
Artikel 27 Inkrafttreten der Geschäftsord- nung	19
I. Änderung der Geschäftsordnung vom _____	20
Stichwortverzeichnis	33

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieser Teil der Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung.

Artikel 2 Öffentlichkeit

- a) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Die Versammlung findet dann im Kreis der satzungsgemäßen Mitglieder der Diözesanversammlung statt (Artikel 25.1.1 Diözesansatzung). Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- b) Die Versammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, dass die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte nur im Kreis der stimmberechtigten Delegierten stattfindet. Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt finden im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt.
- c) Personaldebatten im Rahmen der Wahlen zur Diözesanleitung finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des Wahlausschusses statt.

Abschnitt II: Vorbereitung der Diözesanversammlung

Artikel 3 Einberufung der Versammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 40 Tagen durch die Diözesanleitung.

Artikel 4 Vorschläge zur Tagesordnung

- a) Die Mitglieder der Diözesanversammlung, die Organe der Bezirke und die diözesanen Arbeitskreise können Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- b) Für diese Vorschläge und Anträge gelten die in Artikel 5 genannten Fristen.

Artikel 5 Fristen für die Vorbereitung

Für die Vorbereitung der Diözesanversammlung gelten folgende Fristen:

- a) Einreichung von Anträgen auf Änderung der Satzung, Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung und Auflösung des Diözesanverbandes: mindestens 50 Tage vor der Versammlung;
- b) Versand von Einberufung, Ausschreibung der Wahl zur Diözesanleitung und unter Punkt a) aufgeführten Anträgen: mindestens 40 Tage vor der Versammlung;
- c) Einreichen von Wahlvorschlägen für die Diözesanleitung, Sachanträgen und Anträgen zur Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung: mindestens 25 Tage vor der Versammlung;
- d) Versand von Tagungsunterlagen, Sachanträgen, Anträgen auf Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung, vorläufiger Tagesordnung, Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung und Liste der Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge für die Diözesanleitung: spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Abschnitt III: Verlauf der Versammlung

Artikel 6 Leitung der Versammlung

- a) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die Diözesanleitung kann den Vorsitz delegieren.
- b) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie/er sorgt für die Wahrung von Satzung und Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse. Sie/er handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- c) Die/der Vorsitzende kann Personen, die den geordneten Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen und nach zweifachem Ordnungsruf von der Teilnahme ausschließen.
- d) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner zur Sache verweisen und ihnen nach zweifachem Sachverweis oder Ordnungsruf das Wort entziehen.
- e) Die/der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.
- f) Die/der Vorsitzende entscheidet in Einzelfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- g) Gegen die Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet nach Begründung der/des Widersprechenden und Stellungnahme der/des Vorsitzenden die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- h) Die/der Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss sie/er den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

- a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Hälfte der Bezirke im Versammlungsraum anwesend sind.

- b) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, bis festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr besteht. Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
- c) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden. Wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies verlangt, muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- d) Beratungsgegenstände, über die wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden konnte, können bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 8 Delegation von Stimmen

- a) Die Mitglieder von Bezirksleitungen können ihre Stimmen an KLJB-Mitglieder delegieren, wenn sie die Stimme selbst nicht wahrnehmen können.
- b) Die Delegation ist gültig, wenn sie bei der Versammlung schriftlich vorliegt.
- c) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.
- d) Die Stimme von Bezirksdelegierten kann nur durch Personen aus dem jeweiligen Bezirk wahrgenommen werden.

Artikel 9 Eröffnung der Versammlung

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

Artikel 10 Beratungsgegenstände

I Anträge

- a) Anträge können von der Diözesanleitung, den Diözesanarbeitskreisen, von den Bezirken, sowie von jedem Mitglied der Diözesanversammlung gestellt werden
- b) Sachanträge sind bis 25 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über die Aufnahme von Initiativanträgen entscheidet die Versammlung bei der Feststellung der Tagesordnung.
- c) Im Verlauf der Beratungen können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung durch Abstimmung.
- d) Dringlichkeits-, Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

2 Berichte

Berichte werden von der Diözesanleitung und von den Diözesanarbeitskreisen vorgelegt. Eine Aussprache findet statt, wenn sie beantragt wird.

3 Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht muss den Mitgliedern der Versammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

4 Anfragen

Die Bezirke, die Diözesanarbeitskreise sowie jedes Mitglied der Diözesanversammlung können Anfragen an die Diözesanleitung richten. Die Anfragen werden von der Diözesanleitung mündlich beantwortet. Auf Antrag findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt.

Artikel 11 Initiativanträge

I Inhalt

Initiativanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Gegenstand der Tagesordnung herbeiführen oder einen neuen Tagesordnungspunkt vor Verabschiedung der Tagesordnung aufnehmen wollen.

2 Verfahren bei Initiativanträgen

- a) Liegen mehrere Anträge zum selben Gegenstand der Tagesordnung vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- b) Jeder Antrag wird einzeln zur Abstimmung gestellt. Zusatzanträge werden nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung gestellt.

Artikel 12 Dringlichkeitsanträge

I Inhalt

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die während der laufenden Versammlung zur Aufnahme in die bereits beschlossene Tagesordnung gestellt werden können.

2 Verfahren bei Dringlichkeitsanträgen

- a) Dringlichkeitsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- b) Dringlichkeitsanträge sind durch eindeutige Wortmeldung zu kennzeichnen.
- c) Den Zeitpunkt der Abstimmung über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages setzt der/die Vorsitzende fest.
- d) Ausgeschlossen von Dringlichkeitsanträgen sind folgende Inhalte und Vorgänge:
 - Änderungen von Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung;
 - Auflösung des Diözesanverbandes;
 - Abwahl der Diözesanleitung.

Artikel 13 Anträge zur Geschäftsordnung

I Inhalt

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Gang der Verhandlungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- a) der Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b) der Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c) der Antrag auf Nichtbefassung,
- d) der Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- e) der Antrag auf Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- f) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
- g) der Antrag auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste,
- h) der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung (Pause),
- i) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- j) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Art. 2 dieser Geschäftsordnung,
- k) der Hinweis zur Geschäftsordnung oder Diözesansatzung.

2 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- b) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen-/ Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch eindeutige Wortmeldung zu kennzeichnen.
Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Sie gehen Anträgen zur Tagesordnung vor.
- c) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung in Artikel 13.1 entschieden.
- d) Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. Die/der Vorsitzende hat zuvor auf diese

Folge hinzuweisen. Gibt es eine Gegenrede, so ist nach deren Anhörung in der Regel sofort darüber abzustimmen.

Die/der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.

- e) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

Artikel 14 Besondere Anträge

I Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

- a) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit Begründung spätestens 50 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- b) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder / und der Wahlordnung müssen 25 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- c) Diese Anträge dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 Entlastung der Diözesanleitung

- a) Die Diözesanleitung beantragt nach der Aussprache über den Rechenschaftsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen.
- b) Dieser Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

3 Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung

- a) Die Versammlung kann ein Mitglied der Leitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag das Misstrauen ausspricht.
- b) Dieser Antrag muss mit einer Frist von 50 Tagen einschließlich einer Begründung eingereicht werden. Er muss den Mitgliedern der Versammlung 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

- c) Der Antrag darf nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4 Auflösung des Diözesanverbandes

- a) Der Antrag auf Auflösung des Diözesanverbandes muss mit einer Frist von 50 Tagen einschließlich einer Begründung eingereicht werden. Er muss den Mitgliedern der Versammlung 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Der Antrag darf nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 15 Beginn und Ende der Aussprache

- a) Die/der Vorsitzende eröffnet die Aussprache, sobald ein Antrag eingebracht, bzw. Aussprache über einen Antrag beschlossen worden ist. Sie/er schließt die Aussprache, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b) Vor Eröffnung und nach Schluss der Aussprache ist der Person, die den Antrag gestellt oder Bericht erstattet hat, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Artikel 16 Verbindung der Aussprache

Die gemeinsame Aussprache gleichartiger oder in Sachzusammenhang stehender Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Artikel 17 Wortmeldung und Worterteilung

- a) Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich in der von der/dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Form, in der Regel durch Handzeichen, zu Wort.
- b) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.

- c) Die/der Vorsitzende kann das Wort nach freiem Ermessen erteilen, wenn der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordert.
- d) Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zur Stellung von Zwischenfragen erteilt.

Artikel 18 Zwischenfragen

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann an die Rednerin/den Redner Zwischenfragen richten. Sie sind der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der Rednerin/des Redners.

Artikel 19 Persönliche Erklärung

- a) Jedes Mitglied kann nach Schluss der Aussprache das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückzuweisen oder um eigene Ausführungen richtig zu stellen.
- b) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- c) Diese Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

Artikel 20 Abstimmungsformen

- a) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- b) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- c) Die Abstimmung ist namentlich, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor. Wahlen und Personalentscheidungen können nicht namentlich abgestimmt werden.
- d) Wird einem Antrag oder Verfahrensvorschlag nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

Artikel 21 Abstimmungsregeln

- a) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Diözesanversammlung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- b) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- d) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Abstimmung ist unmittelbar nach deren Durchführung die Abstimmung zu wiederholen.
- e) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der Vorsitzende fest und verkündet es.

Artikel 22 Erklärung zur Abstimmung

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann nach Schluss der Aussprache oder Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um seine Stimmabgabe zu begründen.
- b) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.
- c) Diese Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

Artikel 23 Schluss der Sitzung

- a) Die/der Vorsitzende schließt die Sitzung, sobald die Tagesordnung vollständig verhandelt worden ist.
- b) Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung

Artikel 24 Protokoll

- a) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- b) Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied der Diözesanleitung beurkundet.
- c) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- d) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

Artikel 25 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschlusstext bestimmt etwas anderes. Die Diözesanleitung vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht andere Organe, Arbeitskreise oder Einzelpersonen damit beauftragt sind.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

Artikel 26 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung

- a) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.
- b) Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

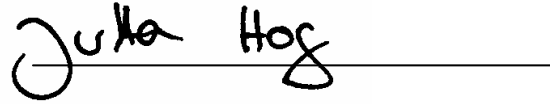
Die Geschäftsordnung vom 24.10.2004 tritt mit Verabschiedung dieser Geschäftsordnung außer Kraft. Der Verband handelt nach dieser Geschäftsordnung ab dem 15.10.2006. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Herrn Erzbischof in Kraft.

I. Änderung der Geschäftsordnung:

St. Ulrich, den 15.10.2006



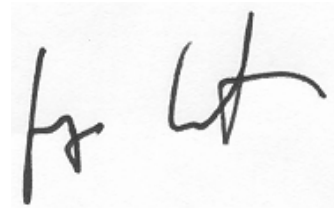
Sarah Ganter
Diözesanleiterin



Jutta Hog
Diözesanleiterin



Markus Kury
Diözesanleiter



Jürgen Westermann
Diözesanleiter



Thomas Wiegert
Diözesanleiter

Freiburg, den _____

Andreas Möhrle
Domkapitular

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung

Gliederung:

Artikel 1:	Geltungsbereich	24
Artikel 2:	Einleitende Maßnahmen	24
Artikel 3:	Amtszeit und Wahlperiode	24
Artikel 4:	Wählbarkeitsvoraussetzungen	25
Artikel 5:	Ausschreibung der Wahl	26
Artikel 6:	Vorbereiten der Wahl	26
Artikel 7:	Durchführung der Wahl	26
Artikel 8:	Kommissarische Diözesanleitung	28
Artikel 9:	Anfechtung der Wahl	28
Artikel 10:	Inkrafttreten	28
I. Änderung der Wahlordnung vom _____		29
Stichwortverzeichnis		33

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Diözesanleitung.

Artikel 2 Einleitende Maßnahmen

- a) Die Diözesanversammlung bildet einen ständigen Wahlausschuss, der aus fünf Personen besteht. Im Wahlausschuss sollen alle Regionen vertreten sein.
- b) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen. Grundlage für die Arbeit des Wahlausschusses ist diese Wahlordnung.
- c) Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- d) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Sie endet bei der Diözesanversammlung, bei der ein neuer Wahlausschuss gebildet wird.

Artikel 3 Amtszeit und Wahlperiode

- a) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beginnt nach der Diözesanversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet zwei Jahre nach Ablauf der jeweiligen Diözesanversammlung.
- c) Die Diözesanleitung besteht aus drei Diözesanleiterinnen, drei Diözesanleitern und einer geistlichen Leitung. Jedes Amt der Diözesanleitung ist – mit Ausnahme der Geistlichen Leitung - an ein Geschlecht gebunden.
- d) Bei einer Nichtbesetzung von Leitungämtern und im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kann bei der nächstmöglichen Diözesanversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit eines nachgewählten Leitungsmitgliedes verkürzt sich dann entsprechend.

Artikel 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen

I. Zur Diözesanleitung

Zum ehrenamtlichen Leitungsmitglied auf Diözesanebene ist wählbar, wer

- a) Mitglied einer KLJB-Gruppe oder Einzelmitglied des Diözesanverbandes ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) mindestens ein Jahr in der KLJB leitend tätig war,
- d) Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist.
Im Blick auf eine Kandidatur einer Person, die nicht Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist, muss im Vorfeld ein entsprechendes Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates hergestellt werden.
- e) zur Wahl vorgeschlagen wird und
- f) sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

2. Zur/m geistlichen Leiter/in

Zur/m ehrenamtlichen oder nebenamtlichen geistlichen Leiter/in, ist jede Person wählbar, die

- a) die Voraussetzungen nach Artikel 21.3 der Diözesansatzung erfüllt sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 4 a, b, d, e, f
- b) zur Wahl vorgeschlagen wird,
- c) sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat und
- d) vom Herrn Erzbischof mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt wird.

Artikel 5 Ausschreibung der Wahl

- a) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von mindestens 40 Tagen vor Beginn der Wahlversammlung aus.
- b) Die Bezirksleitungen sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können bis 25 Tage vor der Wahlversammlung beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einreichen

Artikel 6 Vorbereitung der Wahl

- a) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 4 dieser Wahlordnung fest .
- b) Er teilt die Namen der Vorgeschlagenen bis 10 Tage vor der Wahlversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mit.
- c) Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind zu kandidieren. Es ist ihm verwehrt, Einfluss auf die Kandidatur der Vorgeschlagenen zu nehmen.
- d) Die Vorgeschlagenen müssen sich bis spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung über ihre Kandidatur dem Wahlausschuss gegenüber erklären.

Artikel 7 Durchführung der Wahl

I. Leitung

- a) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Diözesanversammlung übertragen (vgl. Artikel 6 GO).
- b) Sie/er eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (Artikel 7.4 dieser Wahlordnung).
- c) Danach gibt sie/er die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt.
- d) Wenn für jedes Amt nicht mindestens zwei fristgemäß Vorgeschlagene kandidieren, wird die Vorschlagsliste erneut eröffnet. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

2. Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten - Personalbefragung

Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidatinnen/Kandidaten zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die/der Vorsitzende. Eine zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.

3. Personaldebatte

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des Wahlausschusses statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt.

4. Die Wahl

- a) Die Wahl ist geheim.
- b) Leer abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen, sie gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, bei denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- c) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit).
- e) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für diese Position wiederholt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
- f) Der Wahlausschuss teilt die Namen der Gewählten dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

Artikel 8 Kommissarische Diözesanleitung

Falls die Diözesanversammlung keine Diözesanleitung wählt, beauftragt sie eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Diözesanversammlung zu führen. Bei dieser Diözesanversammlung legt die kommissarische Diözesanleitung einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 9 Anfechtung der Wahl

- a) Das Wahlergebnis kann innerhalb von 50 Tagen nach Beenden der Wahl angefochten werden.
- b) Bis zu diesem Termin müssen die Wahlunterlagen vom Wahlausschuss aufbewahrt werden.
- c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet eine außerordentliche Diözesanversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Der Wahlausschuss beruft eine außerordentliche Diözesanversammlung ein und leitet diese Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung der Wahl bleibt die gewählte Diözesanleitung im Amt.

Artikel 10 Inkrafttreten

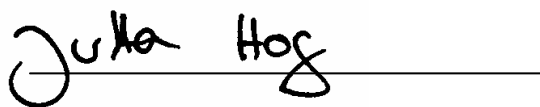
Die Wahlordnung vom 24.10.2004 tritt mit Verabschiedung dieser Wahlordnung außer Kraft. Der Verband handelt nach dieser Wahlordnung ab dem 15.10.2006. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Herrn Erzbischof in Kraft.

I. Änderung der Wahlordnung:

St. Ulrich, den 15.10.2006



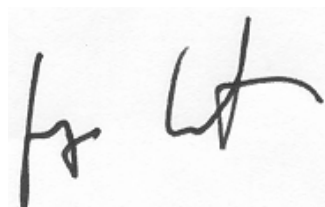
Sarah Ganter
Diözesanleiterin



Jutta Hog
Diözesanleiterin



Markus Kury
Diözesanleiter



Jürgen Westermann
Diözesanleiter



Thomas Wiegert
Diözesanleiter

Freiburg, den _____

Andreas Möhrle
Domkapitular

Stichwortverzeichnis

Ablehnung des Diözesanleitungsamtes	27
Absolute Mehrheit.....	27
Abstimmung (offene/geheime/namentliche).....	16
Abstimmungsformen	16
Abstimmungsregeln	17
Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung.....	14 f.
Abweichung von der Geschäftsordnung.....	19
Änderungs-, Dringlichkeits- und Zusatzanträge.....	11, 12, 13
Amtszeit der Diözesanleitung.....	24
Amtszeit des Wahlausschusses.....	24
Anfechtung der Wahl.....	28
Anfragen an die Diözesanleitung	11
Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	9 f.
Anträge	11, 12, 13, 14
Anträge zur Geschäftsordnung.....	13 f.
Antragstellung.....	8, 11
Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	28
Auflösung des Diözesanverbandes	12
Auslegung der Geschäftsordnung.....	9, 19
Ausschluss der Öffentlichkeit.....	7, 13
Ausschluss von der Teilnahme.....	9
Ausschreibung der Wahl.....	26
Außerordentliche Beschlussfähigkeit	10
Außerordentliche Versammlung.....	10
Auszählung der Stimmen.....	27
Beauftragung durch den Erzbischof.....	25
Beginn der Aussprache.....	15
Bekanntgabe der Wahlregeln.....	26
Beratungsgegenstände	11
Berichte	11
Beschlussfähigkeit	9 f.
Beschlussunfähigkeit	10
Beschränkung der Redezeit.....	9, 13

Beurkundung des Protokolls	18
Bildung des Wahlausschusses	24
Delegation des Vorsitzes	9
Delegation von Stimmen	10
Diözesanversammlung.....	7 f.
Durchführung der Wahl.....	26
Dringlichkeits-, Zusatz- und Änderungsanträge.....	11, 12, 13
Einberufung der Diözesanversammlung	8
Einfache Mehrheit.....	17, 27
Einspruch gegen das Protokoll	18
Ende der Aussprache.....	15
Entlastung der Diözesanleitung.....	14
Entscheidung über die Anfechtung der Wahl.....	28
Erforderliche Mehrheit zur Wahl der Diözesanleitung	27
Erklärung über die Kandidatur	26
Erklärung zur Abstimmung.....	17
Eröffnung der Versammlung.....	10
Festsetzung der Tagesordnung.....	11
Feststellung der Beschlussfähigkeit	9ff.
Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	25, 26
Feststellung des Wahlergebnisses	27
Fristen.....	8
Gegenanträge	14
Gegenrede.....	13, 14
Geheime Abstimmung.....	16
Geheime Wahl	27
Geistliche/r Leiter/in.....	24
Geltungsbereich der Geschäftsordnung.....	7
Geltungsbereich der Wahlordnung	28
Geschäftsordnung.....	5 ff.
Geschäftsordnungsänderung	14
Geschäftsordnungsanträge	13 f.
Gültige Stimmen	27
Hausrecht	9
Hinweis zur Geschäftsordnung oder Satzung.....	13
Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung.....	5 f.

Inhaltsverzeichnis der Wahlordnung	23
Initiativanträge	12
Inkrafttreten der Beschlüsse	18
Inkrafttreten der Geschäftsordnung	19
Inkrafttreten der Wahlordnung	28
Kommissarische Diözesanleitung	28
Leitung der Versammlung	9, 26
Leitung der Wahl	26
Mehrheit, absolute.....	27
Mehrheit, einfache.....	17, 27
Mehrheit, erforderliche zur Wahl der Diözesanleitung.....	27
Misstrauensantrag.....	14
Mitteilung an das Ordinariat	27
Nachwahl	24
Namentliche Abstimmung	16
Nichtbefassung	13
Nichtbesetzung von Leitungsämtern	24
Offene Abstimmung	16
Öffentlichkeitsarbeit	7
Ordnungsgewalt	9
Pause	13
Personalbefragung.....	27
Personaldebatte.....	7, 27
Persönliche Erklärung.....	16, 17
Protokoll	16, 17, 18
Querdelegation.....	10
Rechenschaftsbericht.....	11, 28
Rederecht der Antragstellerin/des Antragstellers.....	15
Satzungsänderung.....	14
Schluss der Aussprache	13
Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste	13
Schluss der Versammlung.....	13, 17
Stimmengleichheit.....	17
Tätigkeitsbericht	11, 28
Tagesordnung, Aufnahme von Anträgen.....	12
Ungültige Stimmen	27

Unterbrechung der Versammlung.....	13
Verbindung der Aussprache	15
Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen.....	13
Verfahren bei Dringlichkeitsanträgen	12
Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung.....	13
Versand von Unterlagen.....	8
Vertagung der Beratungen	17
Vertagung.....	13
Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung.....	13
Vollzug der Beschlüsse	18
Vorbereitung der Wahl.....	24, 26
Vorschläge zur Tagesordnung	8
Vorsitz der Versammlung.....	9, 26
Vorsitz des Wahlausschusses	24, 26
Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten	27
Vorzeitiges Ausscheiden aus der Diözesanleitung	24
Wahl, geheime	27
Wahlausschuss	24
Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	25
Wahlordnung	23 ff.
Wahlperiode der Diözesanleitung.....	24
Wahlregeln.....	26 ff.
Wahlvorschläge.....	26
Weitestgehender Antrag.....	13
Widerspruch gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden	9
Wiedereröffnung der Vorschlagsliste	26
Wiederholung der Abstimmung.....	17
Wiederholung der Wahl	27
Worterteilung	13, 15
Wortmeldung.....	13, 15
Zusammensetzung der Diözesanleitung	24
Zusatz-, Dringlichkeits- und Änderungsanträge.....	11, 12, 13
Zweiter Wahlgang.....	27
Zwischenfragen	16

